

# Jugendschutz in Online-Spielen und App-Stores

18.10.2012

Referenten:

Rechtsanwältin Rafaela Wilde  
Dipl.-Jur. Jakob Wahlers

WILDE BEUGER SOLMECKE  
RECHTSANWÄLTE

## Die Kanzlei WILDE BEUGER SOLMECKE

- Medienkanzlei mit über 60 Mitarbeitern am Hauptsitz Köln
- Tätigkeitsschwerpunkte:
  - Entertainment- und Medienrecht
  - IT- und Domainrecht
  - Urheberrecht
  - Internetrecht
  - Markenrecht, Wettbewerbsrecht
  - Gesellschaftsrecht / Firmengründung
- Weites Netz von Kontakten in der Industrie und Medienpolitik
- TÜV-Note „Sehr gut“ mit Weiterempfehlungsrate von 96 %

## Warum dieser Vortrag?

Je nach Verbreitungsart des Spiels sind unterschiedliche Gesetze anwendbar mit unterschiedlichen Voraussetzungen für die Einhaltung des Jugendschutzes

Das heißt:

- „Klassischer“ Vertrieb über **Datenträger** (CD/DVD etc.)
  - **Jugendschutzgesetz**
  - Grundsatz: Keine Zugänglichmachung ohne Altersfreigabe bzw. Alterskennzeichnung
- **Unkörperlicher** Vertrieb bei Online-Spielen, Apps, Downloads:
  - **Jugendmedienschutz-Staatsvertrag**
  - Grundsatz: Selbstverantwortung der Anbieter

## Vertrieb auf Datenträgern

### Jugendschutzgesetz

#### § 12 JuSchG – Bildträger mit Filmen oder Spielen

*Bespielte Videokassetten und andere zur Weitergabe geeignete, für die Wiedergabe auf oder das Spiel an Bildschirmgeräten mit Filmen oder Spielen programmierte Datenträger (Bildträger) **dürfen einem Kind oder einer jugendlichen Person in der Öffentlichkeit nur zugänglich gemacht werden, wenn die Programme von der obersten Landesbehörde oder einer Organisation der freiwilligen Selbstkontrolle im Rahmen des Verfahrens nach § 14 Abs. 6 für ihre Altersstufe freigegeben und gekennzeichnet worden sind (...).***



## Online-Spiele, Apps, Downloads

### Jugendmedienschutz-Staatsvertrag (JMStV)

- Vertrag zwischen den Bundesländern
- 2003 in Kraft getreten
- Sollte 2010 reformiert werden, scheiterte dann an der Nichtunterzeichnung durch NRW
- Zweck des JMStV: Jugendschutz in Rundfunk und Telemedien sicherstellen

## § 5 JMStV

### *Entwicklungsbeeinträchtigende Angebote*

- (1) Sofern Anbieter Angebote, die geeignet sind, die Entwicklung von Kindern oder Jugendlichen zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu beeinträchtigen, verbreiten oder zugänglich machen, **haben sie dafür Sorge zu tragen, dass Kinder oder Jugendliche der betroffenen Altersstufen sie üblicherweise nicht wahrnehmen.***
- (2) Bei Angeboten wird die Eignung zur Beeinträchtigung der Entwicklung im Sinne von Absatz 1 vermutet, wenn sie nach dem Jugendschutzgesetz für Kinder oder Jugendliche der jeweiligen Altersstufe nicht freigegeben sind. Satz 1 gilt entsprechend für Angebote, die mit dem bewerteten Angebot im Wesentlichen inhaltsgleich sind.*

## Wesentlicher Unterschied zum JuSchG

- Selbstverantwortung der Anbieter
- Anbieter haben „dafür Sorge zu tragen“, dass Kinder oder Jugendliche der jeweiligen Altersstufe Inhalte üblicherweise nicht wahrnehmen können
- Anbieter können sich dabei sogenannten „Einrichtungen der freiwilligen Selbstkontrolle“ bedienen.

## Was heißt Selbstverantwortung?

- Spiele, die nicht auf Datenträgern vertrieben werden, brauchen **keine Altersfreigabe bzw. Alterskennzeichnung**. Sie dürfen auch ohne eine solche Kennzeichnung in Deutschland angeboten werden.
- Ausnahme: Inhaltsgleiches Spiel auf Datenträger erschienen
- Aber: Anbieter müssen Jugendschutzmaßnahmen treffen
  - Prüfung, ob Inhalte entwicklungsbeeinträchtigend sind
  - Umsetzung entsprechender Jugendschutzmaßnahmen
- Ansonsten drohen Maßnahmen der KJM:
  - Beanstandung
  - Untersagung
  - Bußgelder bis zu 500.000 Euro



## Welche Möglichkeiten gibt es?

Jugendmedienschutz-Staatsvertrag sieht zwei Möglichkeiten vor:

### 1. Zeitliche Beschränkung

*Der Anbieter kann seiner Pflicht aus Absatz 1 dadurch entsprechen, dass er die Zeit, in der die Angebote verbreitet oder zugänglich gemacht werden, so wählt, dass Kinder oder Jugendliche der betroffenen Altersstufe üblicherweise die Angebote nicht wahrnehmen.*

Ab 16-Inhalte: 22-6 Uhr

Ab 18-Inhalte: 23-6 Uhr

### 2. Technische Schutzmaßnahmen

*Der Anbieter kann seiner Pflicht aus Absatz 1 dadurch entsprechen, dass er durch technische oder sonstige Mittel die Wahrnehmung des Angebots durch Kinder oder Jugendliche der betroffenen Altersstufe unmöglich macht oder wesentlich erschwert.*

## Technische Schutzmaßnahmen

§ 11 JMStV:

*(...) das Telemedium für ein als geeignet anerkanntes Jugendschutzprogramm programmieren oder ein solches dem Telemedium vorschalten.*

Vorschaltung eines positiv bewerteten Altersverifikationssystems, z.B. PostIdent

- Vorteil: Es können auch „Ab-18“-Inhalte verbreitet werden
- Nachteil: Aufwändig und teuer

Programmierung für ein Jugendschutzprogramm (seit März 2012)

- Website wird so programmiert, dass die von der KJM anerkannten Jugendschutzprogramme die Seite erkennen und filtern
- Programmierung erfolgt durch „Label-Generator“, welchen die USK, die FSK und die FSM online anbieten
- Anerkannte Jugendschutzprogramme: „Kinderschutzsoftware“ der DTAG und „Jugendschutzprogramm“ des JusProg e.V.
- Vorteil: Einfache und kostengünstige Umsetzung, keine Alterskennzeichnung erforderlich
- Nachteil: Keine „Ab-18“-Inhalte, da hierfür die Jugendschutzprogramme nicht anerkannt sind

## Jugendschutz im App-Store

Problem: Die vom Gesetz vorgesehenen Maßnahmen können in App-Stores nicht umgesetzt werden.

- Gesetzliches Verfahren ist nicht verpflichtend
- Auch andere Jugendschutzmaßnahmen denkbar

Was bieten die Appstore-Betreiber?

- Apples App-Store bzw. Apple-Geräte bieten seit 2009 die Möglichkeiten, Inhalte mit bestimmten Altersklassifizierungen zu sperren
- Googles Play-Store bietet auch einen Inhaltsfilter mit 3 Stufen

Problem bleibt: Bisher keine Anerkennung durch KJM

- Unklar, ob die Lösungen die Vorgaben des JMStV erfüllen
- Bisher keine Verfahren bei der KJM bekannt bzgl. App-Stores
- Daher: Rechtsunsicherheit



## Einrichtungen der freiwilligen Selbstkontrolle

Im Bereich Online-Medien:

- Seit 2005: FSM – Freiwillige Selbstkontrolle Multimedia-Diensteanbieter in Berlin
- Seit 2011 zusätzlich: USK (Unterhaltungssoftware Selbstkontrolle in Berlin) und FSK (Freiwillige Selbstkontrolle Filmwirtschaft in Wiesbaden)

### Vorteil einer Mitgliedschaft

- Services für Anbieter bei der Klassifizierung der Inhalte (freiwillige Alterseinstufung)
- Fungiert als Beschwerdestelle für Nutzer
- Schutz vor Aufsichtsmaßnahmen der KJM (§ 20 Abs. 4 JMStV)
- Befreit von der Pflicht, einen Jugendschutzbeauftragten zu bestellen

## Empfehlungen

- Prüfung, ob eigene Inhalte entwicklungsbeeinträchtigend sind.
  - Erste Anhaltspunkte liefert das kostenlose Einschätzungstool der FSM [www.altersklassifizierung.de](http://www.altersklassifizierung.de)
- Festlegung einer entsprechenden Altersstufe. Im Zweifel: Beratung durch spezialisierten Anwalt oder Einrichtung der freiwilligen Selbstkontrolle
- Entsprechende Jugendschutzmaßnahmen treffen
- Insbesondere Programmierung für Jugendschutzsoftware ist einfach und kostengünstig umzusetzen
- Mitgliedschaft in einer Einrichtung der freiwilligen Selbstkontrolle
- Bei App-Stores: Die vorhandenen Jugendschutzmöglichkeiten nutzen – im Zweifel auch hier Anwalt oder Einrichtung freiwilliger Selbstkontrolle konsultieren

### Ausblick

- Jugendschutzgesetz soll novelliert werden. Künftig sollen auch Alterskennzeichnungen nach dem Vorbild der „Offline“-Medien möglich sein.

**Herzlichen Dank für  
Ihre Aufmerksamkeit!**

+49 221 951563-0  
info@wbs-law.de  
www.wbs-law.de

[www.wbs-law.de/twitter](http://www.wbs-law.de/twitter)  
[www.wbs-law.de/youtube](http://www.wbs-law.de/youtube)  
[www.wbs-law.de/xing](http://www.wbs-law.de/xing)  
[www.wbs-law.de/app](http://www.wbs-law.de/app)